

Reisebedingungen für Kirchliche Bildungsangebote (KBA)

Diese Reisebedingungen sind Bestandteil des abgeschlossenen Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen.

Teilnehmerkreis, Anmeldung, Reisebestätigung

Der Teilnehmerkreis ist in der Ausschreibung des jeweiligen KBA festgelegt. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem zur Verfügung gestellten Formblatt an den anbietenden Pfarrer/ Oberpfarrer ¹. Der Anmeldeschluss ist dabei einzuhalten.

Die Teilnahme wird von der Evangelischen Seelsorge in der Bundespolizei bestätigt und gilt für den Antragsteller und alle von ihm angemeldeten Personen auf der Grundlage der Reiseausschreibung und dieser Reisebedingungen als verbindlich gebucht.

Kosten

Die Kosten sind auf Anforderung – spätestens drei Wochen vor Antritt der Reise – auf das in der Anmeldebestätigung genannte Konto zu überweisen.

Abschlagszahlungen, Bar- und Verrechnungsschecks werden nicht angenommen.

Leistungen

Die Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus den Angaben der Teilnahmebestätigung und der Ausschreibung des jeweiligen KBA. Leistungsträger - z.B. Hotels, Fluggesellschaften - sind nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reisebeschreibung hinausgehen. Informationen in Orts- und Hotelprospekten sind für das jeweilige KBA nicht verbindlich.

Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen wesentlichen Reiseleistungen, die von der Evangelischen Seelsorge nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des KBA nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Teilnehmende werden über Leistungsänderungen sofort unterrichtet.

Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch tatsächlich nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, werden die Teilnehmenden unverzüglich informiert.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Rücktritt (Nichtantritt) des Teilnehmenden

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung des Teilnehmers beim Büro des Evangelischen Dekans der Bundespolizei. Der Rücktritt sollte schriftlich unter Angabe des KBA erfolgen.

Bei einem Reiserücktritt kann die Evangelische Seelsorge in der Bundespolizei eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen, die sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von der Evangelischen Seelsorge in der Bundespolizei gewöhnlich ersparten Aufwendungen richtet.

Eine pauschalierte Entschädigung in Prozent des Reisepreises kann, orientiert am Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des/der Teilnehmenden, wie folgt verlangt werden:

Bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	4% (mind. 25 €)
Ab 29. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn	15%
Ab 14. Tag bis 7. Tag vor Reisebeginn	25%
Ab 6. Tag vor Reisebeginn	50%
Ab Nichtantritt	90%

Die Evangelische Seelsorge behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, und wird in diesem Fall die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und belegen.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reiseteilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises.

Rücktritts der Evangelischen Seelsorge wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Die Evangelischen Seelsorge in der Bundespolizei kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn sie in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert hat. Ein Rücktritt ist bis spätestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Teilnehmer zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Teilnehmer umgehend erstattet.

Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Die Evangelische Seelsorge in der Bundespolizei wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Teilnehmer über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften informieren. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften

erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen sie sind durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation der Evangelischen Seelsorge in der Bundespolizei bedingt.

Der Reiseteilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis, soweit für die Einreise ausreichend, für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Der Reisepass sollte noch mindestens 6 Monate über das Datum der Rückreise hinaus gültig sein.

Die Evangelische Seelsorge in der Bundespolizei haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer sie mit der Besorgung beauftragt hat, sondern nur, wenn die Evangelische Seelsorge gegen eigene Pflichten verstoßen und die entstandene Verzögerung zu vertreten hat.

Werden Einreisevorschriften einzelner Länder vom Teilnehmer nicht eingehalten oder ein Visum durch das Verschulden des Teilnehmers nicht rechtzeitig erteilt, so dass der Teilnehmer an der Reise verhindert ist, kann die Evangelische Seelsorge in der Bundespolizei den Teilnehmer mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Teilnehmer sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig selbst informieren sollte und ggf. ärztlichen Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken einholen sollte. Auf allgemeine Informationen, insbesondere von den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinerinnen, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der Evangelischen Seelsorge in der Bundespolizei für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Kunden und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die Evangelische Seelsorge in der Bundespolizei für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Teilnehmer auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

Die Evangelische Seelsorge in der Bundespolizei haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, soweit diese bei Leistungen auftreten, die ausdrücklich als Fremdleistungen in der Reisebeschreibung bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere für Zusatzprogramme im Verlaufe der Reise. Unberührt bleiben unsere Vermittlungspflichten. Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt. Dem Reiseteilnehmer wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen. Die Evangelische Seelsorge in der Bundespolizei übernimmt keinerlei Haftung bei etwaigen Schäden, Unglücksfällen, Verlusten, Verspätungen und sonstigen Schadensfällen bei Ausflügen, Führungen usw., denen der Teilnehmer sich auf eigene Gefahr anschließt.

Das Beförderungsrisiko für die Hin- und Rückreise zum Ausgangs- bzw. vom Endpunkt der Reise trägt der Teilnehmer selbst.

Die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebene Verpflichtung zur Mängelanzeige durch den Teilnehmer wird dahingehend konkretisiert, dass der Teilnehmer verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich dem Reiseleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

Verlust und Beschädigungen des Reisegepäcks sind unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die Evangelische Seelsorge innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen.

Verjährung

Ansprüche von Teilnehmern gegenüber der Evangelischen Seelsorge in der Bundespolizei - gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung seitens der Evangelischen Seelsorge in der Bundespolizei - verjähren nach 6 bzw. 24 Monaten.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Potsdam.

Sonstiges

Wird am Reiseort eine Kurtaxe erhoben, ist diese von den Teilnehmern zu tragen.

Die Mitnahme von Haustieren ist nicht möglich.

Potsdam, den 01.12.2015